

RS Vwgh 2000/3/30 99/16/0404

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2000

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrssteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP21 Abs1 Z2 idF 1989/660;

KVG 1934 §21 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/22 96/16/0046 3 (hier nur erster und zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Auch Verpflichtungen zur Leistung aus Haftungsübernahmen stellen sich als Teil des Entgeltes iSd § 33 TP 21 Abs 1 Z 2 GebG idF 1989/660 dar (Hinweis E 24.3.1994, 92/16/0130). Ebenso ist eine ziffernmäßig bestimmte Geldleistung durch Übernahme einer entsprechenden Haftung zum vereinbarten Preis iSd § 21 Z 1 KVG zu zählen (Hinweis E 16.11.1995, 95/16/0111, 0112, 0113). Dem Einwand, die angeführte Vereinbarung stelle weder eine Bürgschaftserklärung noch eine Garantieverklärung, sondern vielmehr eine Patronatserklärung dar, ist entgegenzuhalten, daß der Begriff der Patronatserklärung nur eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Erklärungen einer vom Schuldner verschiedenen Person, dem Patron ist, die einen ganz unterschiedlichen Inhalt haben können. Je nach ihrem Inhalt reichen sie von völlig unverbindlichen Erklärungen bis zum Garantievertrag (Hinweis E OGH 11.7.1985, 7 Ob 572/85, SZ 58/127). Auch wenn der strittige Vertragspunkt eine Patronatserklärung wäre, änderte dies nichts daran, daß damit - im Sinne eines Garantievertrages (Hinweis E OGH 14.7.1992, 1 Ob 595/92, EvBl 31/1993; E 16.12.1991, 90/15/0142) - die Haftung für den dort genannten Betrag übernommen worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160404.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at